

Änderung unserer „Ergänzenden Bedingungen zu Netzanschluss und – nutzung“ zum 09.02.2017

Zum 9. Februar 2017 werden im Netzgebiet der GELSENWASSER Energienetze GmbH die "Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsverordnung" und "Ergänzende Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung" der GELSENWASSER Energienetze GmbH durch Anfügung der folgenden Passagen geändert:

- I. Es wird eine neue Regelung mit der Überschrift „Ablesung von Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung“ mit folgendem Text an die bestehenden Regelungen angefügt:

„Die GELSENWASSER Energienetze GmbH kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder durch einen von ihr beauftragten Dritten ablesen lassen. Sie kann dabei verlangen, dass die Messeinrichtungen vom Kunden abgelesen (Kundenablesung) werden, wenn dies

- zum Zwecke einer Netznutzungsabrechnung gegenüber dem Netznutzer
- anlässlich eines Lieferantenwechsels oder eines Kundenein-/auszugs
- bei einem berechtigten Interesse der GELSENWASSER Energienetze GmbH an einer Überprüfung der Ablesung

erfolgt.

Der Netzanschlussnutzer kann einer Kundenablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die GELSENWASSER Energienetze GmbH darf bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung sodann kein gesondertes Entgelt verlangen.

Wenn die GELSENWASSER Energienetze GmbH oder ein durch sie beauftragter Dritter das Grundstück und die Räume des Anschlussnutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die GELSENWASSER Energienetze GmbH den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung oder im Falle eines neuen Anschlussnutzungsverhältnisses nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Anschlussnutzer eine Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

Die Kosten für den Messstellenbetrieb sind der GELSENWASSER Energienetze GmbH entsprechend ihrem im Internet veröffentlichten Preisblatt zu erstatten.“

- II. Es wird ein neuer Hinweis mit der Überschrift „Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren gem. § 36 Abs.1 Nr.2, Abs.2 Nr.1 VSBG“ angefügt. Der Inhalt lautet wie folgt:

„Unser Unternehmen verpflichtet sich, an einem Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie teilzunehmen. Dieses dient zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG, wenn dies bei der zuständigen Schlichtungsstelle Energie beantragt wird. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich als Verbraucher an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Schlichtungsstelle Energie e. V.

Friedrichstraße 133

10117 Berlin

Telefon: 030 2757240-0 (Mo.-Do. 10-12 Uhr und 14-16 Uhr)

Telefax: 030 2757240-69

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de“